



Informationsblatt

zur Entsorgung von Speise- und Schlachtabfällen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

(Stand: Juli 2016)

Tierische Nebenprodukte sind gemäß Art. 2 VO 1774/2002 ganze Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Aufgrund der Lebensmittelkrisen der 90er Jahre (Schweinepest, Rinderwahn usw.) wurde deutlich, in welchem Maße durch die nicht sachgemäße Entsorgung von tierischen Nebenprodukten Krankheiten übertragen werden können.

Das Recht der weiteren Verwendung/Entsorgung von tierischen Nebenprodukten wurde mit dem Inkrafttreten der **Europäischen Verordnung 1774/2002** zum 01.05.2003 umfassend geändert. Die europäischen Vorgaben wurden durch das im Januar 2004 in Kraft getretene **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)** in das deutsche Recht umgesetzt. Gleichzeitig wurde das bis dahin gültige **Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG)** aufgehoben.

Das **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)** bzw. die **VO (EG) 1774/2002, ersetzt durch die Nachfolge-VO (EG) Nr. 1069/2009** regeln die Verwendung/die Vernichtung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Nebenprodukten. In den Anwendungsbereich der Vorschriften fällt auch die Entsorgung von toten Haustieren.

Gemäß § 13 TierNebG können die im Einzelnen aufgeführten Rechtsbereiche in einer gesonderten Rechtsverordnung geregelt werden. Diese Rechtsverordnung ist als **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)** erlassen. Ziel der Verordnung ist es, die Inhalte der VO 1069/2009 bzw. des TierNebG weiter zu konkretisieren und das Recht der Nebenprodukte-Beseitigung schärfer von dem **Abfallrecht** abzugrenzen.

Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf nicht für den Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte einschließlich Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft. Regelungsbereiche sind:

- Anforderungen an den Transport und die Lagerung tierischer Nebenprodukte (§§ 6 ff. TierNebV)
- Anforderungen an die Verarbeitung, Behandlung und Entsorgung tierischer Nebenprodukte (§§ 10 ff. TierNebV)
- spezifische Anforderungen an den Transport, die Lagerung, Verarbeitung, Behandlung und Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen sowie für Betrieb mit Nutztierhaltung (§§ 3 ff. TierNebV)
- die Haustierkörperbeseitigung

I. Rechtlich zugelassene Möglichkeiten der Entsorgung

a) Verwertung

Die Aufgabe der Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte (VTN) ist gesetzlich in der VO (EG) 1069/2009 und im TierNebG geregelt.

Durch diese Europäische Verordnung werden die tierischen Nebenprodukte in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1 stammt überwiegend von Tieren, die von Tierseuchen betroffen waren, so auch beispielsweise von einer transmissiblen spongiformen Enzephalopathie (TSE), zu der auch BSE gehört. In diese Kategorie gehören auch die so genannten "spezifizierten Risikomaterialien" (SRM)

Kategorie 2 erfasst zumeist die toten Tiere, die aus anderen Gründen als durch eine Tierseuche und auch nicht durch Schlachtung gestorben sind ("gefallene" Tiere). Außerdem gehören hierher Tierkörperteile von Tieren, die nicht schlachtauglich waren sowie Tierkörper von Tieren, die nicht zur Schlachtung zugelassen wurden.

Kategorie 3 enthält die tierischen Nebenprodukte aus Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr zum menschlichen Verzehr verwendet werden, also bei Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung übrig bleiben.

Durch die **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die Verordnung (EG) Nr. 142/2011** und die nationalen Ausführungsvorschriften wird angeordnet, dass die Einsammlung, Verarbeitung und Verwertung von tierischen Nebenprodukten der **Kategorie 3** keinen strengen Verpflichtungen unterworfen ist, da es sich um Material handelt, das wegen seiner hygienischen Unbedenklichkeit "frei handelbar" ist - ähnlich Lebensmitteln.

Küchen- und Speiseabfälle gehören nach Art. 10 Buchstabe p) der VO (EG) 1069/2009 zur **Kategorie 3**, soweit sie in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden. Wenden Sie als Gastwirt sich in diesen Fällen bitte an einen der drei in Bayern zugelassenen Verarbeitungsbetriebe für Kategorie-3-Abfälle, siehe http://www.stn-vvtn.de/mitglieder_ue.php

Der Großteil der Kategorie-3-Abfälle sind jedoch **Küchen- und Speiseabfälle**, die **nicht** in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden (Art. 2 Abs. 2 Buchstabe g) der VO (EG) Nr. 1069/2009)). Für diese Küchen- und Speiseabfälle ist eine Verwertung nicht vorgegeben, jedoch über den Hausmüll oder eine Biotonne nicht zulässig. Unser Vorschlag: Sie lassen Ihren Abfall trotzdem von einem der oben genannten Verarbeitungsbetriebe oder einem Speiseresteverwerter wie BLS entsorgen.

b) Verfütterung

Aufgrund von Art. 11 Absatz 1 Buchstabe b) der VO (EG) 1069/2009 ist es grundsätzlich verboten, Küchen- und Speiseabfälle an Nutztiere, außer Pelztiere, zu verfüttern. Auf die bis dahin geltende Praxis der Erhitzung und anschließenden Verfütterung kann seither nicht mehr zurückgegriffen werden.

Aufgrund von Art. 7 Absatz 1 der VO (EG) 999/2001 ist es ebenso grundsätzlich verboten, tierische Proteine an Wiederkäuer zu verfüttern.

Das nationale Recht hat in § 18 Abs. 1 Satz 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zusätzlich das Verfüttern von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen an Pferde und andere Nutztiere, ausgenommen an Tiere einer Art, deren Exemplare nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, verboten.

II. Weitere Informationen

Für weitere Informationen steht Ihnen das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen unter der Telefon-Nr. 08431/57-200 (Frau Bour, vormittags Montag bis Freitag) bzw. 57-470 (Herr Dr. Riedl) gerne zur Verfügung.

Ebenso bietet die Homepage des Landesverbandes Tierkörperbeseitigung und Schlachtnebenproduktverwertung – Bayern e.V. (<http://www.ltsb.de/index.php?id=0,9>) wichtige Ergänzungen.